

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-12-26 li-he

Datum
23.01.2020

Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO); Anwendungsprobleme (I) und Entwurf einer Änderungsverordnung (II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 13.12.2019, mit dem wir um Mitteilung gebeten hatten, ob die mit der KomEVO eingeführten Höchstsätze für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten (insbesondere bei der Freiwilligen Feuerwehr und für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten) zu Problemen geführt haben, weil vor dem 01.07.2019 in Kraft getretene örtliche Entschädigungssatzungen höhere Aufwandsentschädigungen vorsehen.

An der Umfrage haben sich 21 Verbandsmitglieder (17,2 % der Einheits- und Verbandsgemeinden) beteiligt. Nach der Auswertung ergibt sich folgendes Bild:

- a) Aufgrund der Regelungen in § 9 Abs. 1 KomEVO waren insbesondere Kürzungen bei den Aufwandsentschädigungen der Kinderfeuerwehr-Verantwortlichen auf der Gemeindeebene bzw. auf der Ebene der Ortsfeuerwehren (13 Fälle) erforderlich.

Darüber hinaus war in Einzelfällen die Kürzung der Aufwandsentschädigung für den Gerätewart (1 Fall) und den Zugführer (1 Fall) erforderlich.

- b) Im Hinblick auf die gewährten Pauschalen nach § 9 Abs. 2 KomEVO war in insgesamt 4 Fällen die Kürzung der Einsatzpauschale und der Bereitschaftsdienstpauschale erforderlich.

- c) Im Bereich der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß §11 KomEVO wurden ebenfalls in einzelnen Fällen Kürzungen von Aufwandspauschalen sowie von Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit in Ausschüssen (zum Beispiel Umlegungsausschuss) mitgeteilt. Angesprochen wurde ebenfalls die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister gemäß § 8 Abs. 3 KomEVO, die in einem Fall gekürzt werden müsste.

II.

Mit dem Ministerium für Inneres und Sport hatten wir im Vorfeld vereinbart, das Ergebnis der Umfrage Anfang Februar 2020 zu erörtern und den aus kommunaler Sicht bestehenden Änderungsbedarf der KomEVO darzulegen.

Überraschend hat das Ministerium für Inneres und Sport am 22.02.2019 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vorgelegt, mit dem das Ziel verfolgt wird, § 9 (Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr) neu zu fassen.

In diesem Zusammenhang sollen die in Abs. 1 Satz 2 der Verordnung für die dort aufgeführten Funktionen bislang festgelegten Höchstbeträge angehoben werden, insbesondere auch für die Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren auf Gemeinde- und auf Ortsfeuerweherebene.

Ebenso sollen die Höchstbeträge der Entschädigungen nach § 9 Abs. 2 für die Einsatzpauschale und die Bereitschaftsdienstpauschalen angehoben werden.

Darüber hinaus ist in einem neuen Abs. 3 eine Regelung zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisausbilder vorgesehen, die eine anlassbezogene Pauschale in Höhe von höchstens 10 Euro je Ausbildungsstunde erhalten sollen. Daneben kann eine monatliche Pauschale bis zu 40 Euro gewährt werden. Auch für Ausbildungshelfer sind eine anlassbezogene Pauschale und eine monatliche Pauschale vorgesehen.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den beigelegten Entwurf einschließlich Begründung.

Die Änderungsverordnung soll rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft treten.

Nach erster Prüfung gehen wir davon aus, dass die von den Verbandsmitgliedern angesprochenen Anwendungsprobleme bei den Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei den Feuerwehren durch die Neufassung des § 9 KomEVO beseitigt werden. Insoweit ist der Verordnungsentwurf zu begrüßen.

Die darüber hinaus problematisierten Kürzungen der Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten und für Ortsbürgermeister greift der Verordnungsentwurf bislang nicht auf.

Unter Berücksichtigung der uns für die Stellungnahme gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden Anregungen, Hinweise und Bedenken mitzuteilen bis zum

20. Februar 2020.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, likely representing the name Heiko Liebenehm.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage